

# Anzeiger und Elbeblatt

für  
Miesä, Strehla und deren Umgegend.

Wochenschrift  
zur Belehrung und Unterhaltung.

N<sup>o</sup> 4.

Freitag, den 11. Januar

1850.

## Lese Früchte.

Einen Beleg für die Zweckmäßigkeit der Schwurgerichte

finden wir in August Ludwig von Rochaus „Reiseleben in Südfrankreich und Spanien“, er ist aus dem Volksleben herausgegriffen und widerlegt auf das Schlagendste die von unsern zahlreichen Reactionären gegen das mürzerrungene Institut der Geschwornen geschleuderten Vorwürfe.

„An jedem Donnerstage werden auf dem Con-stitutionsplage in Valencia (in Spanien) unter freiem Himmel die Streitigkeiten geschlichtet, die das kunstreiche Bewässerungssystem, mit welchem die Araber die Ebene von Valencia ausstatteten, ziemlich häufig unter den Landbewohnern hervorruft. Die Bewässerung nämlich macht den Reichthum der Guerta; jede Schmälerung des Wassertheils, welcher dem Landmanne zukommt, wird als Betrug oder Diebstahl bestraft. In einer Ecke des Constitutionsplatzes standen 20 bis 30 Bauern im Kreise versammelt. In der Mitte des Ringes befanden sich die beiden streitenden Parteien vor dem Syndicus oder Wassergrafen, der in gewissen Zwischenräumen aus dem Volke vom Volke gewählt wird, und dessen Aussprüche in erster und letzter Instanz entscheiden, so daß nicht einmal eine Berufung an den König gegen dieselben möglich ist. Die Partheien stritten sehr lebhaft mit einander über gewisse Thatumstände, indem sie sich bald an den Wassergrafen, bald an die Umstehenden wandten um ihnen ein Zeichen des Beifalls zu entlocken. Doch der Wassergraf verzog keine Miene, er stand auf seinen Stock gelehnt da, als ob er der ganzen Scene fremd sei, während die Zuhörerschaft mit Auge und Ohr an den Lippen des Redenden hing, aber gleichfalls ohne durch Wort oder Miene Zustimmung oder Mißbillig auszudrücken. Die Partheien nahmen wechselseitig

wohl zwanzigmal das Wort, sie sprachen mit Geläufigkeit und Eifer, und zugleich mit dem größten Anstand in Gebärde und Ausdruck. Der Kläger setzte den Versicherungen des Beklagten mehrmals die entschiedenste Verneinung entgegen, aber immer in schonenden Wendungen, und als der Beklagte, vermutlich im Bewußtsein seiner schlechten Sache, einmal anfang hißig zu werden, genügte eine Handbewegung des Richters, um ihn zu verhindern, daß er sich vergesse.

Gewiß ist es, sagt der aristokratische — nehmt euch ein Beispiel daran ihr blinden Gegner der Demokratie — Verfasser hinzu, daß das Landvolk sich seit vielen hundert Jahren bei dieser Justiz sehr wohl befindet, und daß sie ihm bis auf den heutigen Tag vollkommen genügt. Und so ist es überall, wo das Volk selbst die Handhabung von Recht und Gesetz hat, zum Beweise, daß es nicht viel mehr ist als eine bare Albernheit, wenn man sich auf das Interesse des Volkes beruft, um die Widernatürlichkeit der geheimen Justiz zu beschönigen.

Wer die Schlangenwindungen unseres geheimen und schriftlichen Gerichtsverfahrens kennt, wird sich selbst sagen, wie viele Monate und Jahre ein Wasserprozeß brauchen würde, um sich durch den geld- und markausfahrenden Wust der Actenschmeierei vis zum letzten und allerletzten Urtheil durchzuwinden, bei dessen Inhalte die Partheien gewöhnlich beiderseits die Hände über den Kopf zusammenschlagen und bereuen, daß sie nicht fünf haben gerade sein lassen wollen.

## Der Deutsche im Auslande.

Der in unsern Blättern schon einmal erwähnte geistreiche Verfasser „des Reiselebens in Südfrankreich und Spanien“ hatte in Paris die größte